

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN AGB (Geschäftsbedingungen - Stand 03/2013)

## § 1 Allgemeines

- 1) Dem Angebot, der Bestellung und dem Vertragsverhältnis liegen ausschließlich unsere AGB zugrunde. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne daß es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.
- 2) Sind diese Bedingungen nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie auch Anwendung, wenn sie aus einer früheren Geschäftsverbindung bekannt waren oder sein mussten.
- 3) Abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 4) Vereinbarungen mit Beauftragten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 5) Der Ausschluss dieser Bedingungen und Abweichungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- 6) Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bedingungen enthalten, gilt das des Verkäufers.
- 7) Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers werden von uns nicht anerkannt, Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nicht, sie gelten auch nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals bei Vertragsschluß widersprechen.
- 8) Ferner gelten jeweils als Vertragsinhalt die Gebräuche für den Verkehr mit Rundholz, Schnittholz und Holzwaren (Tegernseer Gebräuche in jeweils neuester Fassung).
- 9) Holz ist ein Naturstoff, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls hat er fachgerechten Rat einzuholen.
- 10) Der Verkäufer ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Käufers zu speichern und zu verwerten.

## § 2 Preise

- 1) Sämtliche Preise, Abholungen, Maße und Gewichte der Angebote, sei es in unseren Katalogen, sei es in unseren Preislisten, sind freibleibend bis zum Vertragsschluß. Alle Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2) Unbeschadet der Angaben in unseren Auftragsbestätigungen kommen stets die Berechnung, wenn die Waren oder Leistungen mehr als vier Monate nach am Tage der Lieferung preisrechtlich zulässigen bzw. veröffentlichten Preise zur Vertragsschluß geliefert oder erbracht werden. Bei einer Vereinbarung einer Lieferzeit von mehr als vier Monaten ist der Verkäufer berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung, Herstellung, Lieferung, Montage o.ä. eingetretene Kostensteigerung einschließlich der durch Gesetzänderungen bedingten durch Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den Käufer weiterzugeben.
- 3) Steuern und Abgaben irgendwelcher Art, welche die Ware mittelbar oder unmittelbar verteuern, gehen zu Lasten des Käufers.
- 4) Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der im Zeitpunkt der Leistung geltenden Umsatzsteuer.

## § 3 Lieferung und Gefahrübergang

- 1) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
- 2) Lieferung frei Baustelle oder frei Haus bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit einem schweren Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße so haftet er für auftretende Schäden. Das Abladen hat durch den Käufer sachgemäß und ohne Verzögerung zu erfolgen. Wartezeiten die vom Käufer zu vertreten sind, werden diesem berechnet.
- 3) Für die Lieferzeit ist der in unserer Auftragsbestätigung genannte Termin maßgebend. Teillieferungen sind gestattet.  
Eine Überschreitung des Liefertermins bis zu zwei Wochen führt nicht zum Verzug.  
Tritt der Verzug der Lieferung ein, wobei Verzug nur nach ausdrücklicher vorheriger Anmahnung eintritt, und zwar auch dann wenn ein fester Liefertermin datumsmäßig bestimmt ist, muß uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen. Die Mindestfrist für die Nachfrist beträgt 14 Tage. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Käufer nach seiner Wahl bezüglich der nicht gelieferten Ware vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz kann nur verlangt werden sofern der Verkäufer den Lieferverzug oder die Unmöglichkeit der Lieferung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Die Haftung ist begrenzt auf den Wert des Vertragsgegenstands.
- 4) Bei Ware, die erst von Dritten bezogen werden muß, ist der Verkäufer für solche Verzögerungen nicht verantwortlich, die er nicht zu vertreten hat.
- 5) Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Mangel an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Betriebsstörungen usw. befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht.
- 6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Waren geht auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Lieferung dem von dem Verkäufer beauftragten Beförderern übergeben hat. Dies gilt auch wenn der Verkäufer die Waren mit dem eigenem Fahrzeug befördert, wenn frachtfrei zu liefern ist oder die Ware durch den Kunden abgeholt wird.

## § 4 Vertraulichkeitserklärung von Informationen

- 1) Die Partner vereinbaren, dass
  - a) sämtliche Informationen, die durch den anderen als „vertraulich“ und/oder „geschützt“ bezeichnet werden, ebenso behandelt werden.
  - b) Sämtliche Informationen, die üblicherweise im Geschäftsverkehr als „vertraulich“ und/oder „geschützt“ angesehen werden, wie Informationen über Produkte, Daten, Zeichnungen, Prozessbeschreibungen, Kunden, Geschäftsgang, Finanzen und Geschäftsbeziehungen zu dritten, werden nicht ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Partners an Dritte weitergegeben.
- 2) Dies gilt nicht für Informationen, die
  - a) bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits offenkundig waren oder es während der Vertragslaufzeit werden;
  - b) derjenige Vertragspartner, der die vertrauliche Information erhält, bereits ohne Einschränkung hinsichtlich ihrer Verwendung vor der Mitteilung durch den anderen Vertragspartner kannte;
  - c) der empfangende Vertragspartner ausschließlich aufgrund eigener, unabhängiger Arbeitsleistung bereits kannte;
  - d) der empfangende Vertragspartner von Dritten bereits zuvor ohne Einschränkung hinsichtlich ihrer Verwendung erhalten hat.
- 3) Die Partner verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, die Zugang zu im Sinne dieser Vereinbarung vertraulichen Informationen haben, ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung angemessen zu überwachen.

- 4) Keiner der Vertragspartner wird Namen, Warenzeichen oder Handelsnamen des anderen Vertragspartners (gleichgültig ob eingetragen oder nicht) ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners verwenden. Die Einzelunternehmer unter „Müller-Zeiner“ sind aber berechtigt, den Kundennamen ausschließlich für Referenzzwecke zu verwenden

## § 5 Mängelrügen

- 1) Mängelrügen sind nur beachtlich, wenn sie dem Verkäufer innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich aufgezeigt werden. Ist die Mängelrüge berechtigt, so darf der Verkäufer nachliefern. Schadensersatzansprüche wegen Schlechtlieferung steht dem Käufer nur zu, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.  
Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Käufer innerhalb von fünf Tagen nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung spätestens aber innerhalb der gesetzlichen Gewährungsfrist schriftlich zu rügen.
- 2) Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht.
- 3) Der Gewährleistungsanspruch erlischt spätestens nach einem Monat ab Zugang der Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.
- 4) Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises oder eines Teiles davon oder zur Aufrechnung von Gegenansprüchen.

## § 6 Gewährleistungen

- 1) Bei einwandfrei nachgewiesenen, von uns anerkannten Stoff oder Herstellungsfehlern haben wir die Wahl, die im Anlieferungszustand zurückgegebenen mangelhaften Stücke durch einwandfreie zu ersetzen oder gegen Rücklieferung den anteiligen Rechnungswert zu vergüten oder einen Minderwert gutzuschreiben.
- 2) Alle darüber hinausgehenden Ersatzansprüche, insbesondere Vergütung für Produktionsausfall, Arbeitslöhne, Materialkosten, Vertragsstrafen usw. sind ausgeschlossen.
- 3) Die Geltendmachung mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht, soweit der Kunde nachweist, daß der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung unsererseits beruht.

## § 7 Nichterfüllung durch den Käufer

- 1) Kommt der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen wie Besichtigung, Spezifikation, Abruf, Abnahme, Versandanweisung oder Zahlung nicht rechtzeitig nach und ist der Verkäufer dadurch an der Lieferungsabführung gehindert oder aufgehalten, ist der Verkäufer bei Abschlüssen auf einen kalendermäßig bestimmten Termin berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurück zu treten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 2) Dasselbe gilt für Abrufaufträge ohne besonders vereinbarte Abruffrist, wenn seit Auftragsbestätigung drei Monate ohne Abruf verstrichen sind.

## § 8 Zahlung

- 1) Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind die Waren in bar bei Empfang zu bezahlen.
- 2) Abweichende Zahlvereinbarungen bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 3) Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist.
- 4) Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungsziel trägt der Besteller auch ohne Mahnung die dem Verkäufer entstandenen Verzugszinsen und Kosten.
- 5) Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen 3% über dem jeweiligen Kreditkostensatz der Hausbank des Verkäufers berechnet.
- 6) Entstehen nach Vertragsschluß Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden (z.B. auch wegen Zahlrückenstand oder Verzug) oder werden uns diese erst dann bekannt, so sind wir berechtigt, Barzahlung oder Sicherheitleistung vor Lieferung zu verlangen und wenn der Kunde diesem Verlangen nicht nachkommt, die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 7) Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber unseren Zahlungsansprüchen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Käufer ist nur wegen von uns anerkannter oder rechtskräftig ausgeurteilter Forderungen zulässig.
- 8) Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Scheckzahlungen werden stets nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungsstatt hereingenommen. Im Falle eines Scheck oder Wechselprotestes können wir Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Barzahlung, auch für etwa später fällige Papiere verlangen.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

- 1) Die Ware bleibt bis zum Ausgleich sämtlicher dem Verkäufer aus den Geschäftsbeziehungen gegen den Käufer zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt erlischt nicht durch Verarbeitung, Weiterveräußerung, Vermischung anteilmäßig oder Verbindung; vielmehr erstreckt er sich auf das neue Arbeitsprodukt.
- 2) Der Käufer tritt schon jetzt die aus dem Drittgeschäft erworbenen Forderungen an den Verkäufer bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit Vorrang zur Sicherheit an den Verkäufer ab, und zwar solange, bis dem Verkäufer noch irgendwelche Forderungen gegen ihn aus der Geschäftsverbindung zustehen. Zusätzlich tritt der Käufer seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Produkt an den Verkäufer im voraus ab.
- 3) Der Käufer darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Das gilt insbesondere auch für die neuen Arbeitsprodukte, an denen der Verkäufer Eigentümer ist. Von Vollstreckungsmaßnahmen hat der Käufer sofort den Verkäufer zu verständigen.

## § 10 Internationales

- 1) Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung jeglicher internationaler Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.

## § 11 Erfüllungsort

- 1) Erfüllungsort ist der jeweilige Abgangsort der Ware.

## § 12 Gerichtsstand

- 1) Gerichtsstand für Berlin ist das Amtsgericht Neukölln, für Schenkendorf das Amtsgericht Potsdam, für Wallenfels das Amtsgericht Kronach.

## § 13 Schlussbestimmung

- 1) Sollte eine Bestimmung der Geschäftsbedingungen gegen das Gesetz verstoßen, so sind sich die Vertragspartner einig, daß dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht beeinflusst wird. Im übrigen gelten die Gebräuche für den Verkehr mit Rundholz, Schnittholz und Holzhalbwärmen (Tegernseer Gebräuche) neueste Fassung. Für nordische Überseeholzer gelten die Handelsbräuche des Vereins Deutscher Holzeinfuhrhäuser e.V..